

ÄNDERUNG

- ### RECHTSGRUNDLAGEN in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294).
 - Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).
 - Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden beim Bauverwaltungsamt der Stadt Hörstel im Rathaus Riesenbeck II, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 öffentlich ausgelegen.
 Hörstel, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hörstel hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am
 Hörstel, den den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Schriftführer

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Plans einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am
 Hörstel, den

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet		Straßenverkehrsfläche
0,4	Grundflächenzahl		Straßenbegrenzungslinie
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
	nur Einzelhäuser zulässig		Hauptfirstrichtung
	Baugrenze		Dachneigung z.B. 28°-38°
			vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Mit dieser Änderung wird der überbaubare Bereich bis auf 3 m an die Verkehrsfläche herangeführt und die Festsetzung "Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der überbaubaren Fläche und darüber hinaus bis zu einem Abstand von 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig" durch folgende Festsetzung gemäß § 9 (1) BauGB ersetzt:

NEU: Garagen, Carports, Nebengebäude und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen, Carports und Nebengebäude jedoch einen Abstand von mindestens 3,0 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. mindestens 1,50 m zu Rad-/Fußwegen einhalten.

HINWEIS: Zum Schutz geschützter Tierarten sind Gehölzarbeiten nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Zu fallende Bäume mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Horste, regelmäßig genutzte Neststandorte) dürfen nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und deren ausdrücklicher Freigabe gefällt werden. Zum Schutz der Fledermäuse sind zudem zu fallende Bäume, die ein Winterquartierpotenzial (Höhlen, Stammsrisse, Totholz o.ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser >= 50 cm) aufweisen, vor den Fällarbeiten durch den Sachverständigen auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.



STADT HÖRSTEL

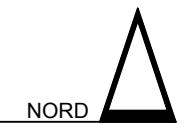
Stadtteil Riesenbeck

Bebauungsplan Nr. 33

"Auf dem Klei II"

vereinfachte Änderung

MAßSTAB 1:1000
 DATUM Dezember 2016
 ergänzt im Juni 2017
 Plangrundlage UTM / ETRS89



Satzungsplan

BEARB.: Dipl. Ing. H. Spallek • Stadtplanerin • Architektin • 49479 Ibbenbüren
 S 90588 A 16483